

Sitzung vom 6. Juli 1994

2012. Anfrage betreffend Rahmenbedingungen und Grundhaltung gegenüber jungen Leistungssportlerinnen und Leistungssportlern

Kantonsrat Dr. Jean-Jacques Bertschi, Wettswil a.A., hat am 11. April 1994 folgende Anfrage eingereicht:

Die Siegesfeiern und öffentlichen Ehrungen des olympischen Winters sind verklungen. In die Freude über die Einzelleistungen unserer Weltmeister und Olympiasieger, welche der Jugend als positive Leitbilder dienen, mischt sich für Insider ein Wermutstropfen: Unterstützung und Anerkennung brauchen die Athleten nämlich dann am wenigsten, wenn sie schon oben auf dem Podest stehen. Bitter nötig wäre sie jedoch vorher, wenn sie unterwegs sind ... zu einem ungewissen Ziel.

Es geht keineswegs um Verwöhnung oder Bevorzugung. Unser dritter Weg - weder eine «Anstellung» beim Staat noch bei einer Firma - stellt in immer mehr Sportarten fast unüberwindliche Hindernisse, wenn Leistungssport, Ausbildung und Beruf bei täglichem, anforderungsreichem Training im Alter von 14 bis 20 Jahren in Einklang zu bringen sind. Wer es trotzdem schafft (von den andern spricht sowieso niemand), profitiert häufig von einem günstigen persönlichen Umfeld, setzt seine berufliche Zukunft aufs Spiel oder verfügt über Eltern und Freunde, die sich finanziell und zeitlich uneingeschränkt engagieren. In Sportarten, welche auf eine spezielle Infrastruktur (Anlagen, Ausrüstung, Ausbilder, Klima) oder auf Leistungszentren und Trainingsgemeinschaften angewiesen sind, reichen auch diese Mittel nicht mehr aus, um an Weltspielen regelmässig vertreten zu sein. Deshalb geben nicht nur viele Sportler, sondern auch ihre Trainer entmutigt auf, weil sie Tag für Tag Boden an die ausländische Konkurrenz verlieren. Ohne «kritische Masse» an gut geschulten Athleten fehlt eben der Nährboden für Spitzenleistungen.

Lösungen - auch bescheidene - setzen in unseren föderalistischen Strukturen allseits eine positive Grundhaltung gegenüber den Betroffenen voraus, die ja ihrerseits eine aussergewöhnliche Leistungsbereitschaft einbringen. Die folgenden Fragen legen lediglich eine der Situation angepasste Gleichbehandlung nahe. Die Kosten dafür sind - über alles gesehen - unwesentlich.

1. Ist der Regierungsrat der verschärften Wettbewerbsbedingungen bewusst, und anerkennt er die persönlichen Vorleistungen der jungen Leistungssportler? Ist er bereit, sie zu unterstützen?
2. Steht er der Errichtung von Leistungszentren im Kanton Zürich wohlwollend gegenüber und plant er, den Städtzürcher Oberstufenversuch für Kunst und Sport bei Bedarf auszuweiten?
3. Ist er bereit, sich bei den jeweiligen Verantwortlichen für die Volks-, Berufs- und Mittelschulen sowie bei Arbeitgebern für eine flexible Handhabung von Urlaubsregelungen usw. einzusetzen?
4. Fördert er die trainingsbedingte Mobilität junger Sportler, indem er (ohne anfallende) Schulgelder weitergibt bzw. Behörden zu deren Weitergabe auffordert oder ermuntert?
5. Wo ortet er die Ursachen, dass Eltern auf Privatschulen ausweichen müssen, weil nicht wenigstens in den grossen Zentren gestreckte Mittelschulen und Berufslehren angeboten werden?

Auf Antrag des Erziehungsrates und der Direktion des Erziehungswesens beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Dr. Jean-Jacques Bertschi, Wettswil a.A., wird wie folgt beantwortet:

Im Sportbereich besteht die Aufgabe des Staates in erster Linie in der Förderung und Unterstützung des Schul- und Breitensports. Der Sportunterricht in der Schule kann Freude an sportlicher Betätigung wecken und zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung und einer gesunden Lebensweise beitragen. Der Kanton unterstützt die Bestrebungen zur Erhöhung der Qualität des schulischen und ausserschulischen Sportunterrichts durch ein breites Fortbildungsangebot für die Lehrkräfte in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachorganisationen, ferner durch Empfehlungen an die Schulgemeinden, freiwilligen Schulsport anzubieten, sowie durch die Erstellung moderner Turn- und Sportanlagen an den kantonalen Schulen bzw. der Leistung von Staatsbeiträgen an die Schulsportanlagen in den Gemeinden. Diese Sportanlagen stehen weitgehend auch den Sportverbänden und -vereinen für Training und Wettkämpfe zur Verfügung, womit indirekt ebenfalls ein Beitrag zur Unterstützung des Spitzensports, insbesondere im Nachwuchsbereich, geleistet wird.

Die Militärdirektion ist für den Vollzug von Jugend+Sport im Kanton verantwortlich. Zudem obliegt ihr der Kontakt mit dem Kantonalzürcherischen Verband für Sport im Bereich der Verwendung der Sport-Toto-Gelder und des Betriebs des Kantonalen Sportzentrums Kerenzerberg in Filzbach. Die Tätigkeit der Militärdirektion in Sportbelangen umfasst damit den Jugend- und Breitensport, insbesondere den kontinuierlichen Aufbau eines fachlich ausgewiesenen Leiterkaders im Rahmen von Jugend+Sport.

Obschon sich die staatliche Unterstützung primär auf den Schul- und Breitensport bezieht, verdienen die Leistungen von talentierten Sportlerinnen und Sportlern, die ihre Ziele nur dank einer aussergewöhnlichen Leistungsbereitschaft und mit einem beträchtlichen persönlichen und zeitlichen Aufwand erreichen, Anerkennung. Sportliche Karriereplanung und schulische bzw. berufliche Ausbildung lassen sich nicht immer in Einklang bringen. Dieses Problem hat sich in den letzten Jahren noch verschärft, weil in vielen Sportarten ein Engagement in immer früherem Alter geradezu Voraussetzung für das Erringen von Spitzenplätzen ist. Die Schule darf diese Entwicklung nicht ausser acht lassen und hat zu prüfen, wie mit besonderen Massnahmen im Einzelfall die Karriere von jungen Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern mit den Anforderungen der Schule zu koordinieren ist.

Die Errichtung von Leistungszentren wird im Kanton Zürich gefördert. Als Leistungszentrum der Kunstturner steht eine Sporthalle der Baugewerblichen Berufsschule Zürich auch nach der Kantonalisierung der Berufsschulen weiterhin zu günstigen Bedingungen zur Verfügung. Der Anstoss zur Errichtung weiterer Leistungszentren müsste jedoch von den zuständigen Sportverbänden ausgehen. Erst dann könnte geprüft werden, ob eine Verwirklichung durch den Einbezug in kantonale oder kommunale Schulsportanlagen möglich wäre.

Eine Planung zur Ausdehnung des Oberstufenversuchs für künstlerisch und sportlich besonders begabte Jugendliche (K&S) besteht gegenwärtig nicht. Eine Ausdehnung auf andere Gemeinden des Kantons unter vergleichbaren Rahmenbedingungen des gegenwärtigen K&S-Versuchs wäre denkbar, wenn ausserhalb der Stadt Zürich der Schulungsbedarf von Jugendlichen in diesem Bereich stark zunähme und sich Gemeinden dafür bereit fänden.

Zu Beginn der neunziger Jahre bestand die Absicht, an einer Kantonsschule in der Stadt Zürich ein bis zwei besondere Klassen pro Jahrgang für künstlerisch und sportlich begabte Gymnasiastinnen und Gymnasiasten einzurichten. Angesichts der Finanzlage des Kantons wurde das Projekt aber aufgegeben. Dies war auch der Grund, dass dem Kantonsrat mit dem Geschäftsbericht 1992 die Abschreibung eines Postulats betreffend Einrichtung eines Sportgymnasiums beantragt wurde.

Die geltenden Bestimmungen erlauben eine flexible Handhabung von Urlaubsregelungen für künstlerisch und sportlich aktive Schülerinnen und Schüler. Für die Volksschule kann nach § 58 Abs. 2 der Volksschulverordnung eine Dispensation aus wichtigen Gründen bewilligt werden. Als wichtiger Grund wird gemäss Beschluss des Erziehungsrates vom 15. Oktober 1991 neu die Vorbereitung auf und die aktive Teilnahme an bedeutenden kulturel-

len und sportlichen Anlässen aufgeführt. Gemäss § 60 derselben Verordnung können die Dispensationen einzelne Wochen oder Tage, bestimmte Lektionen oder Fächer umfassen.

An den Mittelschulen sind gemäss Art. 17 der Schulordnung der Kantonsschulen vom 5. April 1977 die Schulleitungen, an den Berufsschulen die Rektoren zuständig für die Erteilung von Unterrichtsdispensationen. Die Schulleitungen bemühen sich, den Bedürfnissen von sportlich und künstlerisch besonders talentierten Jugendlichen entgegenzukommen und entsprechende Gesuche nach Möglichkeit zu bewilligen. Das Amt für Berufsbildung musste sich in den letzten Jahren nie mit Rekursen gegen ablehnende Entscheide befassen, während an den Mittelschulen die Ansprüche der betreffenden Jugendlichen bzw. ihrer Eltern in bezug auf die Urlaubsgewährung manchmal sehr weit gehen und - auch im Hinblick darauf, dass der geforderte Leistungsstand trotz der Abwesenheiten erreicht werden muss - nicht immer erfüllt werden können.

Wenn Schülerinnen und Schüler aus auswärtigen Gemeinden die K&S-Schule besuchen, wird den Schulpflegern empfohlen, das von der Stadt Zürich erhobene Schulgeld ganz oder wenigstens teilweise zu übernehmen.

Im Bereich der beruflichen Grundausbildung besteht gegenüber jungen Leistungssportlerinnen und Leistungssportlern im allgemeinen eine positive Grundhaltung. Diese wählen nach Möglichkeit Lehrbetriebe, die ihren durch den Leistungssport bedingten besonderen Bedürfnissen das nötige Verständnis entgegenbringen. Die Dauer der Lehre wird in den Ausbildungsreglementen des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements für die einzelnen Berufe geregelt und im Lehrvertrag entsprechend festgehalten. Auf Antrag der Lehrvertragsparteien kann jedoch das Amt für Berufsbildung in Einzelfällen die Lehrzeit verlängern, wenn das Lehrziel trotz fachgemässer und sorgfältiger Ausbildung voraussichtlich während der normalen Lehrzeit nicht erreicht werden kann. Den besonderen Bedürfnissen bezüglich Ausbildungsdauer kann somit im Einzelfall auf Wunsch durchaus Rechnung getragen werden.

An den Mittelschulen werden aus Kostengründen keine besonderen Klassen mit «gestrecktem Ausbildungsgang» geführt. Dass es aber auch beim Durchlaufen der regulären Ausbildung möglich ist, herausragende künstlerische oder sportliche Leistungen zu erbringen, wird immer wieder durch Erfolge von Mittelschülerinnen und Mittelschülern belegt.

Wie häufig Eltern für die Schulung ihrer Töchter oder Söhne auf Privatschulen ausweichen, damit die geplanten sportlichen Ziele erreicht werden können, ist nicht bekannt. Der Übertritt an Privatschulen erfolgt wahrscheinlich nur in wenigen Fällen aus allein durch den Sport bedingten Beweggründen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktionen des Erziehungswesens, des Militärs und der Volkswirtschaft.

Zürich, den 6. Juli 1994

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
i.V.
Hirschi